

1001/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maria Kubitschek und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend “die Forderung von Herrn Bundesminister Bartenstein nach einer Kartellbehörde anstelle des Kartellgerichtes” gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 3:

Ich bin nicht der Meinung, dass die derzeitigen Strafandrohungen in Kartellsachen sowie die Bußgelder des Kartellgesetzes nicht ausreichend sind.

Zu 2:

Vollziehungsdefizite können im Bereich des Aufgriffs von kartellgesetzwidrigen Wettbewerbsbeschränkungen gesehen werden, die von den beteiligten Unternehmen geheim durchgeführt werden. Es wird daher derzeit im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Einrichtung einer Kartellanwaltschaft oder einer vergleichbaren Institution geprüft, deren Aufgabe die Ermittlung und die Antragstellung an das Kartellgericht sein soll.

Zu 4:

Die Abschaffung der gerichtlichen Strafbarkeit von Verstößen gegen das Kartellgesetz erachte ich unter der Voraussetzung zweckmäßig, dass die gerichtlichen Strafen durch adäquate Sanktionen ersetzt werden.

Zu 5 bis 8:

Ich bin nicht der Meinung, dass eine Wettbewerbsbehörde prinzipiell für eine effizientere Umsetzung des Wettbewerbsrechts sorgen kann als ein unabhängiges

Kartellgericht. Aus meiner Sicht geht es bei den gegenwärtigen Reformüberlegungen auch nicht um eine Abschaffung der Kartellgerichtsbarkeit, sondern um eine Steigerung der Effizienz des Kartellrechts durch die Schaffung einer Einrichtung, die bei Verdacht der Kartellrechtswidrigkeit Vorgänge im Wirtschaftsleben aufgreift und - wenn dies geboten ist - an das Kartellgericht heranträgt.

Zu 9 und 10:

Ich bin nicht der Meinung, dass das Kartellgericht eine personelle Ausstattung von 40 bis 60 Mitarbeitern benötigt, um den Wettbewerb zu fördern und eine effiziente Umsetzung des Wettbewerbsrechts zu gewährleisten; ich bin daher auch der Meinung, dass es eine kostengünstigere Möglichkeit gibt, dieses Ziel zu erreichen.

Zu 11:

Ich strebe keine Regelung an, die Hausdurchsuchungen ohne Verdacht und ohne richterlichen Beschluss ermöglicht.

Zu 12 und 13:

Diese Fragen betreffen die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs. Ihre Beantwortung fällt daher primär in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes; dies gilt insbesondere für die Fragen zur Aus- und Fortbildung und zur Verfahrensdauer. Im Übrigen steht aus meiner Sicht nach dem gegenwärtigen Stand der Reformüberlegungen eine Einschaltung des Verwaltungsgerichtshofs in Kartellrechtsangelegenheiten nicht zur Diskussion.